



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Nambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 104.

Freitag, den 3. Mai 1912.

27. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der Fluchttlinienplan über die Abänderung einer Verbindungsstraße zwischen Chönstraße und Karl Maria von Weberstraße, Distrikt: Leberberg, Sonnenberg, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Federmanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Fluchttlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer vierwöchigen, am 20. April d. J. beginnenden und mit Ablauf des 27. Mai 1912 endigenden Auschlusstags beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 24. April 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 8. Mai d. J., Nachmittags, sollen auf dem Südfriedhof ca. 2440 Ruten Alte, Gras- und Ackerland öffentlich meistbietend zusammen an einen Unternehmer — auf drei Jahre fest und dann von Jahr zu Jahr, veräußert werden.

Zum Kunstmarkt nachmittags 5 Uhr am Ein-gang zum Südfriedhof.

Wiesbaden, den 2. Mai 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchttlinienplan über die Verhüttung der Holzbeinstraße zwischen Altstraße und Wallstraßeanlagen, Distrikt "Altstraße", hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38a innerhalb der Dienststunden zu Federmanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Fluchttlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer vierwöchigen, am 4. Mai d. J. beginnenden und mit Ablauf des 1. Juni 1912 endigenden Auschlusstags beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 29. April 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Geheime Kommerzientrat Markus Berlitz und die Erben des Dr. Ferdinand Berlitz in den Jahren 1881 und 1905 der Stadtgemeinde Wiesbaden je 5000 M unter folgenden Bedingungen übertragen:

1. Die Sätze — 200 M und 175 M jährlich — werden verwendet werden zur Unterstützung von in Wiesbaden geborenen und erzeugenen bettläufigen jungen Leuten nicht unter 14 Jahren zur Erleichterung eines Handwerks. Beihilfe der 4%igen Zinsen von 5000 M sollen junge Leute kreditüber Rechnung den Vorsprung erhalten. Die Bezieher müssen gute Schulzeugnisse besitzen und ist ebenfalls geprüft haben. Eine Kommission besteht aus dem jeweiligen ersten Bürgermeister als Vorsitzender, dem Direktor der städtischen Oberrealschule und dem Vorsteher der katholischen Kultusgemeinde hat noch vorher, in einem Ratsblatt erlassener Auflösung der Ratskasse, über die Beteiligung zu beschließen. Der Beschluss ist sodann in den Blättern zu veröffentlichen.

2. Jeder Stipendiat soll die vollen Sätze von 500 M während der Dauer von 3 Jahren, in denen er Handwerkslehrling ist, bezogen erhalten. Bei zunächst das Gehalt und die nötigen anderen Ausgaben daraus bezahlt werden. Der Betrag vorliegende Rest soll bei der Sparkasse der katholischen Landeskirche angelegt und ihm im Falle der Mündigkeit ausgehändigt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigkeit zu dienen.

3. Jeder Stipendiat während der Lehrzeit soll vorbehalt der Stipendiaten des 8.1 ein anderer an eine Stelle treten. Stirbt ein Stipendiat nach Ende seiner Lehrzeit, aber vor seiner Mündigkeit, so soll der bei der Sparkasse angelegte Betrag dem Stiftungskapital angezogen werden. Bewerbungen um die jährlich 200 M betragenden Stipendien für die Jahre 1912, 1913, 1914 und unter Vorlage der Schulzeugnisse bis 15. Mai 1912 sicher eingesandt werden.

Die jährlich 175 M betragenden Kapitalzinsen sind 8. J. noch für bewilligte Stipendien zu kündigen genommen.

Wiesbaden, den 17. April 1912.

Der Magistrat, Armenverwaltung.

Berichtigung.

Die Lieferung von 1500 lb. Meter Bordstein, Profil 21/30, aus bestem Granit, abzuholen in 1912, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung erfolgen werden.

Verbotene Angebote sind spätestens bis Sonnabend, den 9. Mai 1912, vormittags 11 Uhr, im Rathaus Zimmer Nr. 53 einzureichen.

Die Eröffnung erfolgt in Gegenwart der etwa eingesetzten Richter.

Sonst die mit dem vorgeschriebenen und ausgestellten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden bei der Zulassungserteilung berücksichtigt.

Wiesbaden, den 22. April 1912.

Städtisches Straßenbauamt.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden vom 16. Oktober 1910.

§ 86.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unanständiger Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen angesetzten Ruhebänke, welche die Beschriftung "Stadt Wiesbaden" oder "Kurverwaltung" tragen, unterlagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912. 34580

Der Magistrat.

Freibank.

Samstag, den 4. Mai 1912, morgens 7 Uhr. Minderwertiges Fleisch von 1 Rind zu 40 J. (gr.) Schwein zu 40 J. (gr.) Schweinefleisch zu 40 J. Rindfleisch zu 25 J.

Fleischhändlern, Bäckern, Bäckereien ist der Erwerb von Freibankfleisch verboten. Gastwirten und Kostgäbern nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

34615

Städt. Schlachthof-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Am Montag den 6. Mai ist das Rheinstraßenbad geschlossen.

34777 Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung

betreffend Reinigung der Bürgersteige durch die Hausbesitzer.

Die Reinigung der Bürgersteige wird von dem Hausservicepersonal und den Bediensteten der Reinigungs-Gesellschaften nicht immer so besorgt, wie es die Vorschriften der Straßenpolizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 verlangen. Warenaus und infolge vieler Strafanzeigen veranlaßt, die maßgebenden Bestimmungen genannter Verordnung nachstehend wiederholt bekannt zu geben:

§ 73.

1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist strafbar. Als solche Verunreinigung gilt insbesondere das Verrichten der Rotturit. Dann aber auch das Auskleien, Alleenlassen, Abwischen und Abladen von Blüllateien, Schutt, Abhängen jeder Art, das Tortieren von Papier, Zoppen, Obstreiten, das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreuter Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln, das Ablegen von Bürgersteigschmutz in die Baumrinne oder Baumrinne oder in die Sinkflüsse, das Abschriften von Bürgersteigschmutz in die Baumrinne oder Baumrinne oder in die Sinkflüsse, das Abschriften von Bürgersteigschmutz in die Baumrinne oder Baumrinne oder in die Sinkflüsse, auf die Fahrbahn oder in die Sinkflüsse, das Abschriften von El. Kalk oder sonstigen Bau- und Handmitteln beim Abwischen und Anstreichen der Häuser, das Liegenlassen von Kobelschmutz und ähnlichen Abfällen.

3. Außerdem ist der Täter zur sofortigen Reinigung der Straße verpflichtet. Im Falle der Weigerung wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlaßt.

§ 76.

1. Den Straßenrinnen dürfen aus Häusern und Grundstücken, sofern damit keine Straßenverunreinigung verbunden ist, flüssigkeiten nur in so geringen Mengen ausgetreten werden, daß ein Übertritt der Rinnen ausgeschlossen ist; diese flüssigkeiten dürfen aber nicht heiß sein. 2. Bestraft wird, wer in Straßenrinnen, Sinkflüssen und Kanalrinnen Schmutzwasser, Blut, Blutwasser, Urin, Dickschmutz, Urin oder solche flüssigkeiten und Stoffe leitet oder wirft, welche einen übel Geruch verbreiten, riechen, oder einen Bodensatz bilden, oder sonst scheinbar sind, die Kanalisationseinrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, desgleichen wer in die Rinnen und Sinkflüsse feste oder sähne Körper, wie Müll, Küchenabfälle und dergleichen wirft.

§ 82.

Jeder Eigentümer oder Nutzbraucher eines Grundstücks ist gehalten, zunächst bis morgens 8 Uhr und dann, so oft dies erforderlich ist, bis abends 10 Uhr den vor seinem Grundstück befindlichen Bürgerstein:

1. bei und nach Schneefall von Schnee an reinigen und letzteren am Münzstein auf dem Straßenrand unter Freilegung des Münzsteins und der Kanalrinnenseite zusammenzuhalten;

2. bei eintretendem Tauwetter den vorhandenen Schneelamm vom Bürgersteige zu entfernen;

3. auf dem Bürgersteige vorhandene Gleitbahnen oder sonstige slatte Stellen zu beseitigen;

4. bei eintretender Glätte (Glätteis) den Bürgersteig mit Sand, Asche oder anderem abstoßendem Material, welches nicht mit Rückenabfällen oder sonstigem Unrat vermisch sein darf, zu bestreuen. Das Streuen muss während der Zeit von 7½ Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen, wie es zur Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Das Bestecken der Bürgersteige mit Salz zwecks Beseitigung von Schnee und Eis ist verboten.

§ 88.

Die im vorigen Paragraph genannten Verstöße sind ferner geboten, den auf Dächern, Dachböden, Balkonen, Gestellen und sonstigen Gebäudeteilen angefallenen Schnee, sobald er das Publikum beim Herabfallen verletzen kann, unter Beachtung der vorgeschriebenen (vgl. § 3) Vorsichtsmahrsregeln zu beseitigen.

§ 84.

1. Vor jedem Grundstück muss, sofern nicht die Vorrichtung in § 82 Platz kreist, an jedem Werktag und zwar:

a) in der Zeit von 1. April bis 1. Oktober bis 7½ Uhr vormittags,

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April bis 8 Uhr vormittags der Bürgersteige und die an diesem belegenen Straßenrinnen gründlich gereinigt sein.

2. An jedem Werktag vor einem Sonn- und Feiertage ist die Reinigung stets, und zwar in der unter a) angegebenen Zeit zwischen 7 und 8 Uhr nachmittags, sonst zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags nochmals vorzunehmen.

1. Das Einkehren von Schlamm und Abbruch und allem anderen feisten oder flüssigen Unrat in die Straßenrände ist verboten.

4. Bei trockner Witterung — ausgenommen bei Frostweiter — ist der Bürgersteig vor der Reinigung derart mit Wasser zu besprengen, daß Staub sich nicht entwinden kann.

§ 85.

Für die Reinigung der Bürgersteige im Sinne §§ 73, 82, 83 und 84 dieser Verordnung sind die Eigentümer oder Nutzbraucher der Grundstücke verantwortlich und zwar auch dann, wenn sie mit der Reinigung andere Personen oder Gesellschaften beauftragt haben.

Diese aus sanitären Gründen erlassenen Vorschriften gelten deutlich, daß 1. die Reinigung der Bürgersteige regelmässig bis zur festgelegten Zeit bzw. täglich so oft vorgenommen werden muß, als dies durch erfolgte Verunreinigungen nötig ist, damit der Schmutz nicht verschleppt wird.

2. Vor dem Absegen der Bürgersteige zunächst mit reinem Wasser besprengt werden muß, damit ein Stand erzeugt wird.

3. der vom Bürgersteig zunächst nach der Straßenrinne abgelehrte Schmutz dort nicht liegen gelassen werden darf, sondern wieder zusammengelehrt und vollständig gesammelt in die Hausmüllbehälter abgetragen werden muß; das Absegen auf die stadtseitige vereinigte Fahrstraße ist streng unterlagt.

4. der Hausbesitzer ist strafbar macht, wenn er unvorsichtige, nicht vorchristlich ausführbare oder gänzlich vernachlässigte Reinigung der Bürgersteige seitens der Beauftragten duldet.

Zu widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden von uns zwecks Bestrafung der Schuldigen zur Anzeige gebracht.

Wiesbaden, den 27. April 1912. 34775

Städtisches Straßenbauamt.

Amtliche Bekanntmachungen der Königlichen Polizeidirektion.

Bekanntmachung

betreffend Revision der im öffentlichen Fahr-dienst Verwendung findenden Pferde- und Kraft-droschlen.

Die Frühjahrskontrolle der Droschkenfuhrwerke wird wie folgt stattfinden:

a) Für die Droschken Nr. 11—44, 74—102, 160—161 und 169—172 am Mittwoch, den 8. Mai, vormittags 8 Uhr.

b) Für die Droschken Nr. 1—10, 103—120, 137—155, 156—159 und 173—174 am Donnerstag, den 9. Mai, vormittags 8 Uhr.

c) Für die Droschken Nr. 45—73, 121—138, 165—168 und 175—176 am Freitag, den 10. Mai, vormittags 8 Uhr.

d) Für die Kraftdroschken mit ungeraden Nummern am Mittwoch, den 8. Mai, vormittags 9 Uhr.

Die Droschkenführer haben zu benannten Zeiten in der Paulinstraße, anfangend an der Gartenstraße, bis zur Parkstraße in einer Reihe nüchtern aufzustellung zu nehmen.

Die Droschken sind mit geschlossenem Verdeck und geschlossenen Fenstern vorzuführen. Die Droschkenführer erscheinen in dem vorgeschriebenen Anzuge ohne Mantel.

Nach stattgefunderdeter Besichtigung fahren die Droschken in der Richtung der Bierstadterstraße ab.

Insofern die Wagen sich nicht durch entsprechende Umänderung in offen oder geschlossene verwandeln lassen können, hat der betreffende Droschkenführer neben einem offenen auch einen geschlossenen Wagen vorzuführen.

Bei unüblicher Bekleidung der Droschken wird Bestrafung auf Grund der Polizei-Verordnung für das öffentliche Fuhrwesen vom 4. April 1912 erfolgen.

Wiesbaden, den 29. April 1912. 35549

Der Polizei-Präsident:

v. Scheidt.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Rennen auf der Wiesbadener Rennbahn bei Ebenheim am Donnerstag, den 16. Sonnabend, den 18. und Sonntag, den 19. Mai d. J. wird zur Regelung des Fußgänger-, Reit- und Fuhrverkehrs für die Zeit von

1½—3 und 6—7½ Uhr nachmittags

folgendes bestimmt:

1. Zur Vermeidung von Unfällen dürfen die Fußgänger, soweit sie nicht zur Erreichung der auf der Nordseite belegten Häuser den nördlichen Bürgersteig unbedingt benutzen müssen, nur auf dem südlichen Bürgersteig der Frankfurterstraße bewegen.